

-0-

Gemeinde Wolfertschwenden
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

## Bekanntmachung zur Stichwahl

des  Oberbürgermeisters/ersten Bürgermeisters  Landrats

am 29. März 2020

1. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Wahlschein hat.
3. Jeder Stimmberechtigte erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) folgende Unterlagen zugesandt:
  - einen Wahlschein
  - einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
  - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
  - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

4. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.
5. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der automatisch zugesandte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr ab dem 26. März ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Das Wahlamt ist unter der Telefonnummer 08334 / 605 - 24  
am Donnerstag, 26. März in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,  
am Freitag, 27. März in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr,  
am Samstag, 28. März in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr,  
sowie am Wahltag, 29. März in der Zeit von 09:00 – 18:00 Uhr telefonisch erreichbar.

6. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Hierfür sind die Stimmberechtigten selber verantwortlich. Er kann dort auch abgegeben werden.  
Alternativ kann der Wahlbrief auch beim Rathaus Wolfertschwenden eingeworfen werden, der Briefkasten wird regelmäßig geleert, letztmals am Wahltag um 18:00 Uhr.
7. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus Wolfertschwenden, Rathausplatz 1, 87787 Wolfertschwenden zusammen.
8. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

9. Jeder Stimmberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum 19.03.2020

Unterschrift



Angeschlagen am: 20.03.2020 N4

abgenommen am: \_\_\_\_\_